



GE VERNONA

Berufliche Vorsorge

bei GE Vernova Schweiz
Ausgabe 2025



Für Leistungsansprüche sind die aktuellen Reglemente in Deutsch der Pensionskasse (PK) und der Ergänzungsversicherung (EV) GE Vernova Schweiz verbindlich. Die Angaben in dieser Broschüre basieren auf den Daten der Reglemente gültig ab Januar 2024. Änderungen vorbehalten. Für die Berechnung tatsächlicher Leistungen gelten die in den aktuellen Reglementen festgelegten Bedingungen und Tabellen.



Wie sicher ist meine Altersrente?

**Wahrscheinlich haben Sie sich
diese Frage auch schon gestellt,
wenn in den Medien über die
Sicherheit der beruflichen Vor-
sorge diskutiert wird.**

Wir von der Pensionskasse und der Ergänzungsversicherung GE Vernova Schweiz tun alles, um Ihre Ansprüche an die berufliche Vorsorge langfristig zu sichern.

Zudem wollen wir Ihnen Leistungen bieten, die auf Ihre individuellen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die berufliche Vorsorge bei GE Vernova Schweiz, damit Sie wissen, was mit Ihren Beiträgen passiert und welche Leistungen Sie zu erwarten haben.

Stiftungsrat
Pensionskasse
GE Vernova Schweiz

Stiftungsrat
Ergänzungsversicherung
GE Vernova Schweiz

Sicherheit auf drei Säulen

Die Vorsorge in der Schweiz ist, auf drei Säulen aufgebaut: AHV/IV berufliche Vorsorge und private Vorsorge. Mit drei Säulen steht ein Gebilde fest und sicher. Und weil diese Säulen unterschiedlich aufgebaut sind, ist die Vorsorge gegen viele Erschütterungen gefeit.

Grundpfeiler AHV/IV

Die AHV/IV (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) ist eine obligatorische Versicherung für die ganze Bevölkerung. Der Solidaritätsgedanke zeigt sich darin, dass die Beiträge auf dem tatsächlichen Erwerbseinkommen geleistet werden, während die Renten nach oben und unten begrenzt sind.

Die AHV/IV funktioniert nach dem Umlageverfahren: Die erwerbstätige Generation finanziert die Versicherungsleistungen der Generation, die nicht mehr erwerbstätig ist. Drei Faktoren sind für die Berechnung der Rente entscheidend: die Anzahl der Beitragsjahre, die Höhe des Erwerbseinkommens und die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Weitere Informationen zur AHV/IV unter www.ahv-iv.ch

Lebensqualität dank 2. Säule

Die 2. Säule wird durch die Pensionskasse und die Ergänzungsversicherung GE Vernova Schweiz abgedeckt. Sie soll gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) zusammen mit der AHV/IV die Weiterführung des gewohnten Lebensstils nach der Pensionierung ermöglichen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden bei einer Vorsorgeeinrichtung zu versichern und wie bei der AHV/IV mindestens die Hälfte der Beiträge zu leisten.

Die berufliche Vorsorge wendet das Kapitaldeckungsverfahren an: Die erwerbstätige Generation finanziert ihre eigenen Versicherungsleistungen. Weitere Informationen zur beruflichen Vorsorge unter www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv.html oder unter www.gevvorschreibe.ch

Private Vorsorge

Die 3. Säule soll individuelle Wünsche erfüllen. Sie ist aufgeteilt in die Säulen 3a und 3b. Was in die Säule 3a einbezahlt wird, ist für die Altersvorsorge gebunden. Man kann das Geld nicht ohne Weiteres beziehen, hat aber steuerliche Vorteile. Die Säule 3b, zum Beispiel das Sparkonto auf der Bank oder bei der Avadis Vermögensbildung, ist steuerlich nicht privilegiert, dafür bietet sie grössere Freiheit: Über die hier angelegten Gelder kann frei verfügt werden.

Weitere Informationen zur Avadis Vermögensbildung unter www.avadis.ch/loesungen/private-anleger

Berufliche Vorsorge bei GE Vernova Schweiz



Top-Kader-Plan

— CHF 240 000

Ergänzungsversicherung

— CHF 136 080

Pensionskasse

— max. CHF 26 460
1/3 Koordinationsabzug

Stand 2025

Die 2. Säule ergänzt die Leistungen der AHV / IV. Sie zeichnet sich durch grosse Gestaltungsfreiheit bei den Leistungen im überobligatorischen Bereich aus. GE Vernova Schweiz verfügt über ein fortschrittliches und attraktives Vorsorgewerk für die 2. Säule.

Transparenz

Transparenz wird bei der beruflichen Vorsorge von GE Vernova Schweiz grossgeschrieben. Neben dem jährlichen Versicherungsausweis mit dem aktuellen Sparkapital sowie den versicherten Leistungen Anfang Jahr erhalten Sie im zweiten Quartal einen Kurzbericht, der Auskunft gibt über die finanzielle Lage der Pensionskasse zum Ende des Berichtsjahres sowie über deren weitere Entwicklung. Sie können sich auch jederzeit unter www.gev-vorsorge.ch über die Stiftungen orientieren. Mit Ihrem Login gelangen Sie zu einem personalisierten Bereich, wo Sie viele Informationen und Daten zu Ihrer persönlichen Vorsorgesituation finden, individuelle Simulationsberechnungen erstellen und Dokumente beziehen können.

Erfolgsbeteiligung

Bei der Pensionskasse profitieren die Versicherten in überdurchschnittlich guten Börsenjahren von zusätzlichen Zinsgutschriften. Ein Teil der Überschüsse wird für den Aufbau von Schwankungsreserven verwendet; sie sind das Polster für Jahre mit tiefen oder negativen Anlageerträgen. Bei der Ergänzungsversicherung trägt einzig die versicherte Person das Gewinn- bzw. Verlustrisiko. Dafür partizipiert sie vollständig an der Entwicklung der Finanzmärkte mit Chancen auf langfristig höhere Renditen. Im sogenannten 1e-Plan wählt die versicherte Person unter fünf angebotenen Strategien ihre individuelle Anlagestrategie.

Vermögensanlage

Die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen bei GE Vernova Schweiz umfassen ein Vermögen von rund CHF 1,6 Milliarden. Ein wissenschaftlich abgestütztes Anlagekonzept erlaubt ein optimales Verhältnis zwischen Rendite und Sicherheit. Im Rahmen der gesetzlichen Anlagerichtlinien streben die Vorsorgeeinrichtungen eine ausgewogene Mischung der Kapitalanlagen an. Das Vermögen wird von weltweit ausgesuchten Vermögensverwaltern bewirtschaftet. Sie werden regelmässig von unabhängiger Stelle bezüglich der Einhaltung ihrer Vorgaben überwacht.

Kompetentes Netzwerk

Alle verschiedenen Organe und Teams bilden ein dicht gewobenes Netz, das die Sicherheit und Qualität der beruflichen Vorsorge gewährleistet.

Stiftungsrat

Die Vorsorgeeinrichtungen sind von der Firma rechtlich unabhängige Stiftungen. Stifterin ist die GE Vernova Schweiz. Leitendes Organ ist der Stiftungsrat. In der Pensionskasse vertreten je vier Stiftungsräte den Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, in der Ergänzungsversicherung drei Personen den Arbeitgeber und eine Person die Arbeitnehmer.

Geschäftsführung

Die operativen Tätigkeiten besorgt das auf das Management von Vorsorgeeinrichtungen spezialisierte Dienstleistungsunternehmen Avadis. Es übernimmt die Geschäftsführung, die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung der Pensionskasse. Die Vermögensverwaltung der Ergänzungsversicherung übernimmt die Zürcher Kantonalbank. Unter den Telefonnummern 058 585 54 91 (Versicherte) und 058 585 13 34 (Rentner) stehen erfahrene Beraterteams zur Verfügung.

Experte

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft, ob die Stiftungen ihre Verpflichtungen erfüllen können, und entwickelt zusammen mit Stiftungsrat und Geschäftsführung die Reglemente.

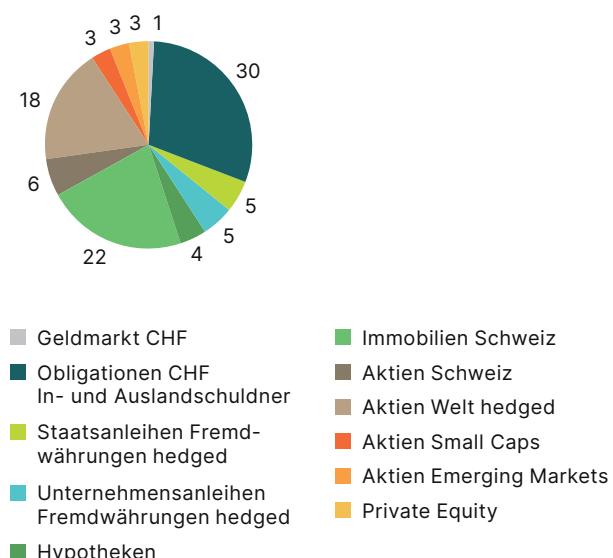
Revisionsstelle

Eine neutrale Treuhandgesellschaft überprüft jährlich Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögensanlage.

Aufsichtsbehörde

Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) beaufsichtigt die Stiftungen und wacht über die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

Anlagestrategie Pensionskasse in %



Stand 2024

Flexibel und sicher

Die Pensionskasse (PK) und die Ergänzungsversicherung (EV) bilden zusammen die berufliche Vorsorge bei GE Vernova Schweiz. Sie sind lohnmäßig abgestufte Teile eines einzigen Grundgedankens: Schutz gegen die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Beginn und Ende der Versicherung

Die Versicherung in der PK beginnt in der Regel mit dem vertraglichen Start des Arbeitsverhältnisses. Für die Risiken Tod und Invalidität beginnt sie frühestens mit dem 18. Lebensjahr; für die Altersvorsorge wird ab dem 25. Lebensjahr gespart.

In der EV beginnt die Versicherung ab einem Einkommen von über CHF 136 080 (Stand 2025) und ab Alter 25.

Die Versicherung endet normalerweise mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht. Sie kann bei GE Vernova Schweiz unter gewissen Bedingungen weitergeführt werden.

Versicherter Lohn

Basis für die Bestimmung des versicherten Lohns bildet der 13-fache Monatslohn, vermindert um den Koordinationsabzug, der die AHV/IV-Leistungen berücksichtigt. Dieser Abzug beträgt ein Drittel des Jahreslohns, höchstens CHF 26 460 (Stand 2025). Lohnteile über CHF 136 080 (Stand 2025) werden in der EV berücksichtigt.

Die Beiträge

Die Versicherten sparen zusammen mit dem Arbeitgeber Vermögen an, das ihr Sparkapital bildet. Bei GE Vernova Schweiz stehen drei BeitragsTABellen zur Auswahl: Wer höhere Beiträge als in der Tabelle Standard leisten will, entscheidet sich für Standard plus. Wer tiefere Beiträge entrichten will, wählt Standard minus. Für den Arbeitgeber ist der Sparbeitrag, abgestuft nach dem Alter der Versicherten, immer gleich hoch. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen in der PK je einen Beitrag von 1,60% für die Risiken Tod und Invalidität sowie für weitere Aufwendungen wie z.B. die Überbrückungsrente. In der EV wird der Risikobrbeitrag von 3,0% vollumfänglich vom Arbeitgeber geleistet.

Das Sparkapital

In der PK wird das Sparkapital aus den Freizügigkeitsleistungen früherer Arbeitgeber, freiwilligen Einlagen und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gebildet. Das Sparkapital wird jährlich verzinst. Bei guter Ertragslage zahlt die Stiftung einen Zusatzzins.

In der EV wird das Sparkapital aus freiwilligen Einlagen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gebildet. Es gibt in der EV keine fixe Verzinsung. Das Gewinn- bzw. Verlustrisiko wird von der versicherten Person getragen. Dafür partizipiert sie vollständig an der Entwicklung der Finanzmärkte mit Chancen auf langfristig höhere Renditen.

Die Altersleistungen

Rente oder Kapital? Die berufliche Vorsorge bei GE Vernova Schweiz bietet bei der Pensionierung die Möglichkeit der einmaligen Kapitalauszahlung anstelle einer lebenslangen Rente. Die Kapitalauszahlung entspricht der Höhe des Sparkapitals zum Zeitpunkt der Pensionierung. Es ist auch möglich, einen Teil als Kapital und den anderen als Rente zu beziehen. In der EV können die Altersleistungen ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden.

Altersrente in der PK

Sie beträgt bei einer Pensionierung im Alter 65 im Jahr 2025 4,8% des Sparkapitals. Pro CHF 100 000 Sparkapital ergibt dies eine jährliche Rente von CHF 4 800.

Kinderrente zur Altersrente in der PK

Haben Pensionierte minderjährige Kinder oder Kinder in Ausbildung, so besteht in der PK ein Anspruch auf Kinderrenten. Die Kinderrente entspricht der gesetzlichen BVG-Minimalleistung.

Rücktritt nach freier Wahl

Der Zeitpunkt der Pensionierung kann zwischen dem 58. und dem 70. Lebensjahr in Übereinkunft mit dem Arbeitgeber frei gewählt werden.

Überbrückungsrente

Die Versicherten erhalten in der PK zusätzlich ab Alter 63 bis zum Erreichen des Schlussalters eine Überbrückungsrente. Sie entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Auch bei Kapitalauszahlung wird die Überbrückungsrente gewährt. Sie wird durch den Arbeitgeber und die PK finanziert. Für die Höhe der Überbrückungsrente ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der letzten fünf Jahre massgebend.

Versicherte können auf Wunsch die Überbrückungsrente nach Vollendung des 62. Altersjahres beziehen. Die Höhe der Überbrückungsrente richtet sich nach dem Alter beim Bezugsbeginn bzw. nach der Bezugsdauer. Die Summe der monatlichen Überbrückungsrenten ist auf den zweifachen Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.

Stufenweiser Rücktritt

Wer will, kann sich in Übereinkunft mit dem Arbeitgeber stufenweise pensionieren lassen und eine beliebige Teilzeit mit entsprechender Teerpensionierung wählen.

Risikoleistungen

Ehegattenrente oder Abfindung

Mann und Frau sind bei den Vorsorgeeinrichtungen GE Vernova Schweiz in allen Belangen gleichgestellt, also auch Witwen und Witwer bei der Ehegattenrente. Dies gilt ebenfalls für in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte, die den verheirateten Personen gleichgestellt sind. Ehegatten haben beim Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen oder

mindestens 40 Jahre alt sind. Andernfalls zahlt die Stiftung eine Abfindung aus.

Versicherte haben im Zeitpunkt des Altersrücktritts bzw. beim Bezug der Altersrente die Möglichkeit, die sogenannte anwartschaftliche Ehegattenrente zu erhöhen oder zu reduzieren. Die Altersrente der Versicherten wird entsprechend auf Lebzeiten gekürzt oder erhöht.

Lebenspartnerrente

Lebenspartner haben Anspruch auf die gleichen Leistungen wie Ehegatten, wenn sie eine Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren nachweisen können und das 40. Altersjahr zurückgelegt haben oder wenn sie für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen.

Waisenrente

Sterben Versicherte oder Rentner, wird minderjährigen Kindern oder Kindern in Ausbildung eine Waisenrente ausgerichtet.

Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte Person, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt, zusätzlich zu allfälligen Leistungen an Ehegatten und Kinder. Für eine unverheiratete versicherte Person ohne Kinder besteht innerhalb einer vorgegebenen Rangordnung die Möglichkeit, andere Begünstigte zu bestimmen.

Invalidenrente

Versicherte, die ihren Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, haben Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sie im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind.

Kinderrente zur Invalidenrente

Haben Bezüger von Invalidenrenten minderjährige Kinder oder Kinder in Ausbildung, so besteht ein Anspruch auf eine Kinderrente.

Stellenwechsel

Bei einem Firmenaustritt erhalten die Versicherten die Freizügigkeitsleistung. Sie entspricht dem Sparkapital, das bis zum Austritt angespart wurde. Die Freizügigkeitsleistung wird der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen. Die direkte Auszahlung erfolgt dann, wenn die versicherte Person die Schweiz verlässt oder sich selbstständig macht.

Eine Auszahlung des obligatorischen Anteils der Freizügigkeitsleistung ist nicht möglich, sofern sich der Austretende in einem EU-Land oder einem anderen EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Anteil auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice in der Schweiz überwiesen werden.

Geld für die eigenen vier Wände

Die angesparten Vorsorgegelder können für den Erwerb von Wohngentum genutzt werden. Mit dem Sparkapital können Versicherte Hypotheken entweder durch Vorbezug der Freizügigkeitsleistung amortisieren oder durch Verpfändung zusätzlich absichern.



Martin Muster geht in Pension

Martin Muster ist 59 Jahre alt und arbeitet als Projektleiter. Er vereinbart mit seinem Arbeitgeber ein Teilzeitpensum von 60% und eine Teilpensionierung von 40% mit Rentenbezug. Gemäss dem Teilzeitpensum entspricht der Jahreslohn CHF 62 400. Der versicherte Lohn in Höhe von CHF 46 524 berechnet sich wie folgt: Jahreslohn zu 100% (CHF 104 000) minus Koordinationsabzug (CHF 26 460, Stand 2025), davon 60%.

Auf dieser Basis leisten Martin Muster und sein Arbeitgeber weiterhin Beiträge. Das vorhandene Sparkapital wird entsprechend dem Pensionierungsgrad – in diesem Fall 40% – in eine Rente umgewandelt. Martin Muster erhält eine jährliche Rente von CHF 18 000. Mit 63 Jahren tritt er endgültig in den Ruhestand und das restliche Sparkapital wird in eine Rente umgewandelt; Martin Muster kann es auch als Kapital beziehen. Zwischen Alter 63 und 65 erhält er zusätzlich eine Teil-Überbrückungsrente der PK.

Bruno Beispiel stirbt mit 55

Bruno Beispiel stirbt im Alter von 55 Jahren. Zuletzt hat er in der Buchhaltung gearbeitet und einen Jahreslohn von CHF 87 750 erhalten. Er hinterlässt eine Partnerin, mit der er 22 Jahre im Konkubinat gelebt hat, und die gemeinsame 19-jährige Tochter Bettina. Seine Partnerin Beate ist nicht erwerbstätig. Da Bettina nicht mehr in Ausbildung ist, hat sie keinen Anspruch auf eine Waisenrente. Beate hingegen hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe von 36% des versicherten Lohns (Jahreslohn minus CHF 26 460 Koordinationsabzug, Stand 2025).

Beate erhält also jährlich CHF 22 068 Lebenspartnerrente, und zwar so lange, bis Bruno das Schlussalter von 65 erreicht hätte, also noch zehn Jahre. Zu diesem Zeitpunkt wird die Lebenspartnerrente durch eine Altersrente abgelöst und neu berechnet. Als nicht verheiratete Lebenspartnerin erhält Beate die Rente nicht automatisch. Sie muss spätestens drei Monate nach dem Tod von Bruno ein schriftliches Gesuch an den Stiftungsrat stellen.

Tiziana Test wird invalid

Tiziana Test ist 41 Jahre alt. Sie arbeitet im Verkauf und hat einen versicherten Lohn von CHF 63 540 (Jahreslohn CHF 90 000 minus AHV-Koordinationsabzug von CHF 26 460, Stand 2025). Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder. Tiziana Test wird krank und muss ihre Arbeit aufgeben. Nach längerer Krankheit spricht ihr die IV eine ganze Invalidenrente zu. Zusätzlich erhält sie aus der Stiftung eine Invalidenrente. Diese entspricht 60% des letzten versicherten Lohns. Tiziana Test erhält jährlich CHF 38 124.

Tochter Tina ist älter als 18 Jahre und nicht mehr in Ausbildung; Tiziana erhält keine Invaliden-Kinderrente. Tabea ist in Ausbildung und Tiziana hat Anrecht auf eine Invaliden-Kinderrente bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 25. Lebensjahr. Diese beträgt 20% der ganzen Invalidenrente, also CHF 7 632. Auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns werden Tiziana Test weiterhin Beiträge gutgeschrieben. Im Schlussalter 65 wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt. Das bis dann angesparte Kapital bildet die Berechnungsgrundlage für die Altersrente.

Leistungen der Stiftungen

Versicherter Lohn

PK: 13-facher Monatslohn, vermindert um den Koordinationsabzug ($\frac{1}{3}$ des Lohns, max. CHF 26 460). Der versicherte Lohn beträgt max. CHF 109 620 (Stand 2025).

EV: 13-facher Monatslohn, vermindert um den in der PK versicherten Lohnteil von CHF 136 080. Lohnanteile über CHF 907 200 (Stand 2025) sind nicht versichert.

Risikoversicherung (ab Alter 18)

Finanzierung (Beiträge)

PK

Bis Alter 24	Arbeitnehmer	1,00%
	Arbeitgeber	1,50%
Ab Alter 25	Arbeitnehmer	1,60%
	Arbeitgeber	1,60%

EV

Bis Alter 24	nicht versichert	
Ab Alter 25	Arbeitnehmer	0,00%
	Arbeitgeber	3,00%

Leistungen bei Invalidität

Jährliche volle Invalidenrente: 60% (PK) / 65% (EV) des versicherten Lohns.
Jährliche volle Kinderrente: 20% (PK und EV) der ausbezahlten Invalidenrente.

Leistungen im Todesfall

Jährliche Ehegattenrente

36% (PK) / 39% (EV) des versicherten Lohns bei Tod des Versicherten vor Alter 65. 60% der Altersrente ab Alter 65 (PK).

Jährliche Waisenrente

20% der Invalidenrente bzw. 20% der Altersrente ab Alter 65 (PK) (mit Verdopplung für Vollwaisen).

Einmaliges Todesfallkapital (PK und EV)

Mindestens 100% des versicherten Lohns.

Altersversicherung (ab Alter 25)

Finanzierung (Beiträge; PK und EV)

Sparbeiträge werden gemäss einer der drei Beitragstabellen im Anhang des Reglements erhoben.

Leistungen

Altersrente (PK)

Die Altersrente berechnet sich aus dem Sparkapital und dem Umwandlungssatz gemäss Ziffer 7.1 des Reglements.

Kapitalbezug (EV)

Die Altersleistungen können ausschliesslich in Kapitalform bezogen werden.

Überbrückungsrente (PK)

Bei einem Rücktritt zwischen Alter 63 und 65 erhalten Rentner bis zum Schlussalter 65 eine Überbrückungsrente. Auf Wunsch können Versicherte die Überbrückungsrente nach Vollendung des 62. Altersjahres beziehen.

Die Höhe der Überbrückungsrente richtet sich nach dem Alter beim Bezugsbeginn bzw. nach der Bezugsdauer. Die Summe der monatlichen Überbrückungsrenten ist auf den zweifachen Jahresbetrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.

Alters-Kinderrente (PK)

Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht für jedes anspruchsberechtigte Kind der gesetzlichen BVG-Minimalleistung.

Freizügigkeitsleistung (PK und EV)

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird die Freizügigkeitsleistung fällig. Sie entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Sparkapital.

Gut vorgesorgt

Firmeneintritt

Die Versicherung startet mit Beginn des Arbeitsverhältnisses. Zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr sind Sie nur für die Risiken Invalidität und Tod versichert, danach zusätzlich auch für die Altersvorsorge.

Heirat

Wenn Sie heiraten oder Ihre Partnerschaft registrieren lassen, melden Sie dies Ihrer Personalstelle; sie leitet die Informationen an die Pensionskasse und an die Ergänzungsversicherung (im Weiteren gilt der Begriff PK für beide Stiftungen) weiter. Die PK stellt Ihnen einen Freizügigkeitsausweis zu, der das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Heirat bzw. der Registrierung angibt.

Saläranpassung

Eine Lohnanpassung wird direkt von der Personalstelle an die PK weitergeleitet. Die PK lässt die neuen Werte in die Berechnungen der Vorsorgeleistungen einfließen und schickt Ihnen einen neuen Versicherungsausweis.

Wohneigentum

Sie können Ihr Sparkapital für Wohneigentum einsetzen. Dies ist möglich bis spätestens zum 62. Lebensjahr. Bis zum 50. Lebensjahr können Sie das gesamte vorhandene Sparkapital beziehen; danach gilt die Höhe des Sparkapitals zum Zeitpunkt des 50. Lebensjahrs oder 50% der aktuellen Freizügigkeitsleistung als Obergrenze. Achtung: Durch einen Vorbezug reduzieren sich die Altersleistungen.

Geburt

Die Geburt Ihres Kindes müssen Sie der Personalstelle melden. Die Tatsache, dass Sie Kinder haben, erlangt in der PK erst im Fall eines Leistungsanspruchs Bedeutung, z.B. mit der Waisenrente.

Änderung der Personalien

Gemeldete Adress- oder Zivilstandsänderungen gibt die Personalstelle automatisch an die PK weiter.

Scheidung

Bei einer Scheidung schickt das Gericht das Urteil automatisch an die PK. Es teilt mit, in welcher Höhe Ihr Ehepartner Anspruch auf Freizügigkeitsleistungen hat. Diesen Betrag überweist die PK an die Vorsegeeinrichtung des Ehepartners.

Stellenwechsel

Bei einem Austritt aus der Firma erhalten Sie von der PK die Freizügigkeitsleistung. Sie entspricht dem Sparkapital, das Sie bis dahin angespart haben. Die Freizügigkeitsleistung wird der Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen. Eine direkte Auszahlung an Sie kann dann erfolgen, wenn Sie die Schweiz verlassen (unter Berücksichtigung der bilateralen Verträge) oder sich selbstständig machen.

Kapitaleinlagen

Sie können Einlagen in die PK machen, um die Altersleistungen zu erhöhen. Die PK bestimmt die Einkaufslimite (siehe Versicherungsausweis).

Achtung:

- Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentum hat Vorrang.
- Die aus getätigten Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Vor einem Einkauf müssen Sie ein Antragsformular ausfüllen (erhältlich bei der Verwaltung oder unter www.gev-vorsorge.ch).

Invalidität

Sie haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn Sie im Sinn der IV zu mindestens 40% invalid sind. Sie müssen bei Eintritt der Invalidität in der Stiftung versichert sein. Bis zum Einsetzen der Leistungen der PK erhalten Sie Leistungen aus der Lohnfortzahlungspflicht der Firma und aus der Kranken- bzw. Unfalltaggeldversicherung.

Todesfall

Die Personalstelle meldet den Todesfall eines versicherten Mitarbeitenden an die PK. Das Todesfallkapital sowie die Ehegatten- und Waisenrente werden ausbezahlt, sobald der PK die notwendigen Dokumente wie Erbenverzeichnis, Geburtsurkunde der Kinder oder eine Ausbildungsbestätigung der Kinder vorliegen. Das Gesuch für die Lebenspartnerrente muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten vorliegen.

Pensionierung

Auf eigenen Wunsch und in Übereinkunft mit dem Arbeitgeber können Sie ab Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Die Altersleistungen können Sie in Form von Kapital und/oder einer Rente beziehen. Wenn die Firma damit einverstanden ist, können Sie Ihre Pensionierung bis zum 70. Lebensjahr aufschieben. Beim Rücktritt zwischen Alter 63 und 65 wird bis Alter 65 zusätzlich eine Überbrückungsrente ausbezahlt.



GE VERNONA

**Pensionskasse/Ergänzungsversicherung
GE Vernova Schweiz**
c/o Avadis Vorsorge AG
Zollstrasse 42
Postfach
8031 Zürich
T 058 585 54 91
gev@avadis.ch

www.gev-vorsorge.ch